

Art 15 BayKiBiG (Bayern) — Vernetzung von Kindertageseinrichtungen; Zusammenarbeit mit der Grundschule

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Kindertageseinrichtungen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit jenen Einrichtungen, Diensten und Ämtern zusammenzuarbeiten, deren Tätigkeit in einem sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben der Tageseinrichtung steht. Kindertageseinrichtungen kooperieren insbesondere mit Frühförderstellen, Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie schulvorbereitenden Einrichtungen und heilpädagogischen Tagesstätten.

(2) Kindertageseinrichtungen mit Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres haben im Rahmen ihres eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrags mit der Grund- und Förderschule zusammenzuarbeiten. Sie haben die Aufgabe, Kinder, deren Einschulung ansteht, auf diesen Übergang vorzubereiten und hierbei zu begleiten. Sie sollen für Kinder, die nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse verpflichtet sind, in Zusammenarbeit mit der Grundschule Sprachfördermaßnahmen in Form eines integrierten Vorkurses anbieten und durchführen. In den Vorkurs werden auch Kinder mit besonderem sprachlichen Förderbedarf im Deutschen aufgenommen, für die eine Anordnung durch die Grundschule nicht vorliegt. Die Träger von Kindertageseinrichtungen stellen den Eltern eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme eines Kindes mit Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG aus, aus der hervorgeht, dass sie von der Besuchs- und Sprachförderpflicht Kenntnis genommen haben. Die Träger von Kindertageseinrichtungen melden Verstöße gegen die ihnen bekannte Anordnung einer Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG unverzüglich an die Grundschule, die die Verpflichtung ausgesprochen hat. Die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen und die Lehrkräfte an den Schulen sollen sich regelmäßig über ihre pädagogische Arbeit informieren und die pädagogischen Konzepte aufeinander abstimmen.

Zitiervorschlag: Art 15 BayKiBiG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayKiBiG/15>